

www.sv-reudnitz.de

AKTUELLES, INFORMATIONEN, TERMINE, FORMULARE
MANNSCHAFTSPORTRAITS, TRAININGSZEITEN, CHRONIK

Finanzordnung

Finanzordnung des SV Reudnitz e.V.
Stand: Mai 2006
Gültig ab: Januar 2007





INHALT

Erster Titel. Allgemeines

- § 1 Wesen der Finanzordnung
- § 2 Gültigkeit
- § 3 Verwendung der Mittel
- § 4 Verwaltung der Mittel

Zweiter Titel. Einnahmen

- § 5 Mitgliedsbeiträge - Lastschrift
- § 6 Mitgliedsbeiträge - Überweisung
- § 7 Turniere
- § 8 Spenden - Sponsoring
- § 9 Werbung
- § 10 Zuschüsse

Dritter Titel. Ausgaben

- § 11 Allgemeine Aufwendungen
- § 12 Trainingsmaterialien
- § 13 Übungsleiter-Entschädigung
- § 14 Kosten für Sportstättennutzung
- § 15 Fahrtkosten
- § 16 Aus- / Weiterbildung
- § 17 Startgelder
- § 18 Kautionen

Vierter Titel. Rücklaufgelder

- § 19 Höhe der Rücklaufgelder
- § 20 Verwaltung der Rücklaufgelder
- § 21 Verwendung der Rücklaufgelder

Fünfter Titel. Schlussbestimmungen

- § 22 Abrechnungszeitraum
- § 23 Art und Weise der Abrechnung
- § 24 sonstige Bestimmungen
- § 25 Salvatorische Klausel
- § 26 Inkrafttreten



Erster Titel. Allgemeines

§ 1 *Wesen der Finanzordnung*

- (1) Diese Finanzordnung regelt Details zur Verwaltung und Verwendung der Gelder, die dem SV Reudnitz zur Verfügung stehen.

§ 2 *Gültigkeit*

- (1) Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des SV Reudnitz e.V.

§ 3 *Verwendung der Mittel*

- (1) Entsprechend der Satzung des SV Reudnitz e.V. dürfen alle Gelder nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (3) Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Finanzüberschüsse könne als Rücklagen für die Dauer von zwei Jahren angelegt werden. Danach sind sie wieder zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet, unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung, der Ordnungen und der Rechtslage, ausschließlich der Vorstand des SV Reudnitz e.V.

§ 4 *Verwaltung der Mittel*

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung revisionssicher zu verwalten.
- (2) Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. Januar des Folgejahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Hierbei müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch die gewählte Revisionskommission zu prüfen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Mitgliedern des SV Reudnitz e.V. Rechenschaft über deren Verwendung der Mittel abzulegen.

Zweiter Titel. Einnahme

§ 5 *Mitgliedsbeiträge - Lastschrift*

- (1) Mitglieder des SV Reudnitz e.V. haben die Möglichkeit den fälligen Beitrag und die Aufnahmegebühr per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
- (2) Dazu müssen die Mitglieder ihr Einverständnis dem Vorstand gegenüber erklären.
- (3) Des weiteren haben sie dafür Sorge zu tragen, dass das Konto den entsprechenden Deckungsbetrag aufweist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zu ihrer Bankverbindung bis spätestens einen Kalendermonat vor Fälligkeit dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Lastschriftrückläufern wird die anfallende Gebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt, wenn ein Verschulden des Mitglieds vorliegt. Die Rechtsfolge ist die selbe wie im § 6 Abs. 2.

§ 6 *Mitgliedsbeiträge - Überweisung*

- (1) Alle Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Terminen ihren Regelbeitrag auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Sollte ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, gilt folgendes Mahnverfahren:
bei einem Monat Verzug: schriftliche Mahnung und
€ 5,00 Mahngebühr und
Spiel- und Trainingssperre
- (3) bei einem weiteren Monat Verzug: Ausschluss aus dem Verein
Das Mahnverfahren wird eingestellt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu 100% (incl. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) erfüllt sind.



§ 7 Turniere

- (1) Turnier die im Namen des SV Reudnitz durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
- (2) Die Bereitstellung von Sportstätten, Wettkampfausstattung, Versorgung, etc. erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen könne Vorschüsse in Höhe des zu Erwartenden Bedarfs gewährt werden.
- (4) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, erfolgt 14 Tage nach dem Turnier in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Spenden / Sponsoring

- (1) Spenden, die an eine bestimmte Mannschaft gehen, kommen dieser Mannschaft auch zu 100 % zu Gute.
- (2) Spenden, die an den Verein gehen, kommen in erster Linie dem Nachwuchs zu Gute.

§ 9 Werbung

- (1) Werbeverträge sind generell mit dem Verein abzuschließen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse werden durch die Sportförderrichtlinien der Stadt Leipzig und des Land Sachsen geregelt.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse werden für die Jugend verwendet.

Dritter Titel. Ausgaben

§ 11 Allgemeine Aufwendungen

- (1) Kosten
 - der Geschäftsführung
 - der Geschäftsstelle
 - Betriebs- und Energiekosten,
 - Steuern,
 - Versicherung,
 - Beiträge an Vereinewerden vom Verein bezahlt.

§ 12 Trainingsmaterialien

- (1) Der Verein übernimmt die Kosten für notwendige Trainingsmaterialien.

§ 13 Übungsleiter-Entschädigung

- (1) Alle Übungsleiter und Trainer, die aktiv Vereinsarbeit betreiben, erhalten für ihre Tätigkeit einen Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2,00 pro Stunde, bis zu maximal 6 Std. pro Tag.
- (2) Übungsleiter und Trainer, die im Nachwuchsbereich tätig sind erhalten für diese Stunden einen Zuschlag von € 0,50.
- (3) Die Übungsleiter und Trainer sind verpflichtet Ihre Stunden quartalsweise dem Vorstand gegenüber schriftlich abzurechnen.
- (4) Anrechenbar sind nur Stunden für den regulären Trainingsbetrieb für den SV Reudnitz e.V. und offizielle Turnier und Meisterschaften.



§ 14 Kosten für Sportstättenutzung

- (1) Für den Trainingsbetrieb und offizielle Punktspiele werden die Nutzungsgebühren für die Sportstätte vom Verein getragen.

§ 15 Fahrtkosten

- (1) Für offizielle Meisterschaften werden die Fahrtkosten entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinien erstattet. Wenn diese rechtzeitig beantragt worden.
- (2) Diese Kosten sind vor zu finanzieren und beim Vorstand ordentlich abzurechnen.

§ 16 Aus- / Weiterbildung

- (1) Teilnahmegebühren an Ausbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde und dem Verein zu Gute kommt.
- (2) Teilnahmegebühren an Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn die Maßnahme dem Verein zu Gute kommt.
- (3) Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied selber vor zu finanzieren und beim Vorstand ordentlich abzurechnen.

§ 17 Startgelder

- (1) Startgelder für den offiziellen Spielbetrieb, Meisterschaften und Pokalspiele zahlt der Verein.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren.

§ 18 Kautionen

- (1) Kautionen werden vom Verein vorfinanziert.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft die Kaution selbst zu finanzieren.

Vierter Titel. Rücklaufgelder

§ 19 Höhe der Rücklaufgelder

- (1) Die Höhe der Rücklaufgelder wird bis zum 28. Februar für das jeweilige laufende Jahr vom Vorstand festgelegt. Es entspricht 20% der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge der Mannschaft. Die Mannschaftsleiter / Trainer werden in diesem Zusammenhang verpflichtet bis spätestens 31.12. Des Vorjahres eine aktuelle Bestandserhebung ihrer Mitglieder an den Vorstand einzureichen.
- (2) Die Rücklaufgelder werden durch den Vorstand verwaltet.
- (3) Zum 31.12. des laufenden Jahres verfällt der Anspruch auf eventuell nicht verbrauchte Rücklaufgelder.

§ 20 Verwaltung der Rücklaufgelder

- (1) Die Rücklaufgelder werden auf einem internen Konto gesondert für jede Mannschaft einzeln geführt.
- (2) Die verantwortlichen Übungsleiter oder Trainer haben das Recht den ihrer Mannschaft zur Verfügung stehenden Betrag abzufragen.

§ 21 Verwendung der Rücklaufgelder

- (1) Mit den im § 19 genannten Geldern können die Mannschaften Startgelder, Reisekosten, etc. finanzieren die nicht nach §§ 11 ff. durch den Verein übernommen werden.



Fünfter Titel. Schlussbestimmungen

§ 22 Abrechnungszeitraum

- (1) Trainervergütungen werden quartalsweise dem Vorstand gegenüber schriftlich abgerechnet.
- (2) Fahrtkosten, Startgelder, Kauttionen etc. werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel/Turnier ordentlich beim Kassenwart abgerechnet.

§ 23 Art und Weise der Abrechnung

- (1) Die Abrechnung hat immer schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Quittungen sind im Original beizulegen.
- (3) Der Verantwortliche hat die Abrechnung für die ordnungsgemäße Ausführung zu unterschreiben.

§ 24 sonstige Bestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der Vorstand.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte Regelungen dieser Finanzordnung nichtig sein, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt.
- (2) An die Stelle der nichtigen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der nichtigen Regelung am nächsten kommt.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 18.05.2006 von der Mitgliederversammlung des SV Reudnitz e.V. beschlossen worden und tritt damit in Kraft.